

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Stadt Greding auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserbehandlungsanlagen der Stadt Greding in verschiedene Gewässer, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Greding beantragt mit Unterlagen vom 07.12.2020 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus insgesamt 17 Mischwasserentlastungsanlagen (8 Anlagen in Greding; 9 Anlagen in den Ortsteilen) in verschiedene Gewässer. Die Mischwasserentlastungsanlagen bestehen überwiegend bereits. Dabei erfolgt die Ableitung aus den Mischwasserentlastungsanlagen in den Ortsteilen z.T. über einen nachgeschalteten Retentionsbodenfilter. Im Bereich der Stadt Greding sind Anpassungen an den Mischwasserentlastungen erforderlich.

Das Einleiten von Mischwasser in verschiedene Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da kein Gemeingebrauch vorliegt (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG). Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-**
nen Monat, vom **21.08.2026 bis 21.09.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 05.10.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und bei der Stadt Greding, Marktplatz 11+13, 91171 Greding Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 17.08.2026

gez.

Schneck